

Universität Leipzig
Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften

Studienordnung für den Masterstudiengang Afrikastudien/African Studies an der Universität Leipzig

Vom 22. Oktober 2019

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), hat die Universität Leipzig am 4. April 2019 folgende Studienordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele
- § 6 Vermittlungsformen
- § 7 Tutorien
- § 8 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 9 Auslandsaufenthalt
- § 10 Module des Masterstudiums
- § 11 Abschluss des Masterstudiums
- § 12 Studienberatung
- § 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage

Studienablaufplan / Modulübersichtstabelle / Modulbeschreibungen¹

¹ Modulbeschreibungen werden ausschließlich in der elektronischen Fassung der Amtlichen Bekanntmachungen auf der Homepage der Universität Leipzig veröffentlicht.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Afrikastudien/African Studies Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudienganges Afrikastudien/African Studies mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die allgemeine Qualifikation für das Studium wird durch einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder durch einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie nachgewiesen.
- (2) Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen sind:
 1. der Nachweis von Modulen im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten mit Afrikabezug oder gleichwertige Kenntnisse (z. B. Praktika in Afrika oder afrikabezogenen Organisationen),
 2. der Nachweis von Kenntnissen in
 - a) Englisch (erste Fremdsprache) entsprechend dem Niveau B2 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (oder Äquivalent) und
 - b) Französisch oder einer anderen Amtssprache der Afrikanischen Union (Arabisch, Portugiesisch, Spanisch, Swahili, usw.) zur schriftlichen und mündlichen Kommunikation entsprechend dem Niveau B1 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (oder Äquivalent).
- (3) Das Vorliegen der in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen wird durch die Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientalwissenschaften überprüft, die hierüber einen Bescheid erlässt. Dieser dient zum Nachweis der entsprechenden Zugangsvoraussetzungen.
- (4) Belastende Entscheidungen nach Absatz 3 sind zu begründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen belastende Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt

werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften innerhalb einer Frist von drei Monaten.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 4 Studiendauer und Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich Masterarbeit 4 Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für das Masterstudium Afrikastudien/African Studies entspricht 120 Leistungspunkten.
- (2) Das Studium kann auch als Teilzeitstudium betrieben werden. Näheres legt die fakultätsübergreifende Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums in der jeweils geltenden Fassung fest.

§ 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele

- (1) Der Masterstudiengang Afrikastudien/African Studies ist ein englischsprachiger, konsekutiver Masterstudiengang.
- (2) Es handelt sich um einen stärker forschungsorientierten Studiengang.
- (3) Der Masterstudiengang Afrikastudien/African Studies hat zum Ziel, die Studierenden mittels einer fächerübergreifenden Ausbildung zu befähigen, sich auf der Grundlage von Erkenntnissen und Methoden aus verschiedenen geistes- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen mit Wissensproduktion über Afrika auseinander zu setzen und eine interdisziplinäre und reflexive Perspektive auf Afrika zu vermitteln. Auf der Grundlage von Erkenntnissen und Methoden aus verschiedenen geistes-, kultur- und sozialwissenschaftlichen Disziplinen vertiefen Studierende die Fähigkeit, sich anhand fachspezifischer Standards selbständig und kritisch mit Aussagen über Afrika auseinanderzusetzen, diese Aussagen als Bestandteile von zeitspezifischen Wissensordnungen zu verstehen und ihre

forschungs- oder anwendungsorientierten Potentiale und Probleme beurteilen zu können. Der Schwerpunkt liegt auf den Bereichen Geschichte, Kultur, Sprache, Gesellschaft, Politik und Wirtschaft.

- (4) Insbesondere sollen die Studierenden befähigt werden, ihre fachwissenschaftlichen Fähigkeiten in den relevanten Fachsprachen Deutsch, Englisch, Swahili und/oder Hausa so zu entwickeln, dass sie nach dem Studium in verschiedenen berufspraktischen Arbeitsfeldern nutzbar sind und durch eigene Erfahrungen und Weiterbildung vertieft werden können. Zu diesen Arbeitsfeldern zählen vor allem Wissenschaft und Forschung, Kultur und Medien (Verlage, Messe- und Kultureinrichtungen, Museen, Touristik, Archive und Dokumentationszentren, multikulturelle Sozial- und Freizeiteinrichtungen etc.) sowie Entwicklungszusammenarbeit, Verwaltung, Politik und Wirtschaft (z. B. nationale und internationale Organisationen, Diplomatischer Dienst, Stiftungen, Verbände etc.). Ein weiteres Ziel ist es, den Studierenden den Erwerb von spezifischen Kenntnissen und Fähigkeiten zu ermöglichen, die auf eine weiterführende Qualifizierung durch das Anfertigen einer Dissertation hinführen.
- (5) Der Studiengang Afrikastudien/African Studies wird mit dem Master of Arts als weiteren berufsqualifizierenden Abschluss beendet.

§ 6

Vermittlungsformen

- (1) Vermittlungsformen sind:
- Vorlesung
 - Seminar
 - Blockseminar
 - Übung
 - Praktikum
 - Tutorium
 - Feldforschung
 - Workshop
 - Veranstaltung
- (2) Die Modulverantwortlichen können festlegen, dass eine Lernplattform begleitend zum Präsenzstudium für die Vermittlung von Lehrinhalten eingesetzt wird.

§ 7

Tutorien

Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten finden Tutorien zur Unterstützung der Studierenden statt.

§ 8

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 Leistungspunkte erworben. Leistungspunkte werden für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung. Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden soll in der Regel im Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Zeitstunden nicht überschreiten. Im Falle eines Teilzeitstudiums (§ 4 Abs. 2) verringert sich der studentische Arbeitsaufwand entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums.
- (2) Das Masterstudium hat einen Umfang von 120 Leistungspunkten, davon entfallen 20 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.
- (3) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module beinhalten abgrenzbare Stoffgebiete, die in einem fachlichen oder thematischen Zusammenhang stehen. Sie umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art und schließen mit Modulprüfungen ab. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand (Workload) mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die in der Regel aus einer, aber nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst in der Regel fünf oder zehn Leistungspunkte. Es gibt zwei Grundformen von Modulen:
 1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierende zu belegen.
 2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs auswählen. Die Module 03-AFR-2107 (Language for Research I – Swahili und 03-AFR-2117 (Language for Research II – Swahili) – sowie 03-AFR-2106 (Language for Research I – Hausa) und 03-AFR-2116 (Language for Research II – Hausa) bauen in der jeweiligen Sprache zwingend aufeinander auf. Das Nähere regeln die Modulbeschreibungen dieser Module.

- (4) Die Lehrveranstaltungen werden in englischer Sprache abgehalten. In Modulen, die primär dem Erwerb von fremdsprachlichen Qualifikationen dienen, können Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Modulbeschreibung auch in deutscher Sprache oder in der zu erwerbenden Sprache abgehalten werden. Die Information zur Lehrsprache wird rechtzeitig im Vorlesungsverzeichnis bekanntgegeben.
- (5) Die Masterarbeit wird studienbegleitend in der Regel im zweiten Studienjahr verfasst. Sie ist mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 20 Leistungspunkten verbunden.

§ 9

Auslandsaufenthalt

- (1) Das Studium beinhaltet einen Auslandsaufenthalt, der eine sinnvolle thematische Vertiefung des Studiums erlauben soll. Er ist von den Studierenden selbst (mit der Unterstützung des Instituts) zu organisieren. Studierende haben vor dem Auslandsaufenthalt eine Studienfachberatung wahrzunehmen und eine Studienvereinbarung abzuschließen.
- (2) Der Auslandsaufenthalt kann wie folgt absolviert werden:
 1. als Auslandssemester an einer Hochschule außerhalb Deutschlands, in der Regel in Afrika, insbesondere an einer der Partnerhochschulen der Universität Leipzig (Modul 03-AFR-1801);
 2. als selbstorganisiertes Praktikum außerhalb Deutschlands, in der Regel in Afrika, in den Bereichen Kultur und Medien (Verlage, Messe- und Kultureinrichtungen, Museen, Touristik, Archive und Dokumentationszentren, multikulturelle Sozial- und Freizeiteinrichtungen etc.) sowie Entwicklungszusammenarbeit, Verwaltung, Politik und Wirtschaft (z. B. inter- oder supranationale Organisationen, Diplomatischer Dienst, Stiftungen, Verbände etc.) (Modul 03-AFR- 1802);
 3. als selbstorganisierte Feldforschung oder als Hospitanz in einem Forschungsprojekt (Modul 03-AFR-1803) außerhalb Deutschlands.
- (3) Wenn es aus persönlichen Gründen erforderlich ist, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden und mit Zustimmung des/der die Masterarbeit betreuenden Professors/Professorin bzw. einer anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person, die im Masterstudien-gang Afrikastudien/African Studies lehrt, die Absolvierung der Module

03-AFR-1801 bis -1803 an einer entsprechenden Institution in Deutschland genehmigen.

§ 10

Module des Masterstudiums

Der Masterstudiengang Afrikastudien/African Studies umfasst die in der Anlage dargestellten Module.

§ 11

Abschluss des Masterstudiums

Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen, die sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen, der Masterarbeit und dem Auslandsaufenthalt zusammensetzt.

§ 12

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studiemöglichkeiten, Einschreibmodalitäten und auf allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die jeweiligen Studienfachberater/innen. Sie bezieht sich auf Fragen der Studiengestaltung.
- (3) Studierende sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie bis zu dessen Beginn noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben.

§ 13

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht und gilt für alle Studierenden, die ab dem 1. Oktober 2019 in den Masterstudiengang Afrikastudien/African Studies immatrikuliert werden.
- (2) Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften am 29. Januar 2019 beschlossen. Sie wurde am 4. April 2019 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den 22. Oktober 2019

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

**Anlage zur Studienordnung des Studienganges Master of Arts Afrikastudien/
African Studies (ab WS 2019/20) Studienablaufplan/ Modulübersichtstabelle**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
Wahlpflichtplatzhalter 1 (Module im Umfang von 40 LP aus 03-AFR-1103, -1104, -1203, -1204, -1303, -1304, -1403, -1404, -1503, -1504, -1603, -1604, -2102, -2103, -2106, -2107, -2109, -2111 bis -2117)		1./2.	P	2	1200	40
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:		jedes Semester				
03-AFR-2101 Einführung in die Afrikastudien		1.	P	1	300	10
Seminar "Key Questions in African Studies - Zentrale Fragen der Afrikastudien" (4SWS)						
Tutorium "Individuelles Mentorat mit Fachbetreuer/in" (0,5SWS)						
Blockseminar "Workshop Berufsfelder" (0,5SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
03-AFR-2108 Planen und Forschen		2.	P	1	300	10
Seminar "Theory from the South" (2SWS)						
Tutorium "Individuelles Begleittutorium mit Fachbetreuer/in" (0,5SWS)						
Blockseminar "Workshop zur Vorbereitung von Auslandsemester/Praktikum/Feldforschung in Semester 3" (0,5SWS)						
Seminar "Finanzierungsantrag" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		kein				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
Wahlpflichtplatzhalter 2 (ein Modul aus 03-AFR-1801 bis -1803)		3.	P	1	900	30
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
03-AFR-2121 Berichten und Kommunizieren		4.	P	1	300	10
Vorlesung mit integrierter Übung "Aktuelle Forschungsfelder" (3SWS)						
Tutorium "Individuelles Begleittutorium mit Fachbetreuer/in" (1SWS)						
Blockseminar "Begleitung Masterarbeit mit Betreuer/in Masterarbeit" (1SWS)						
Veranstaltung "Workshop Auslandssemester (Organisation und Teilnahme)" (0,5SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				

Masterarbeit	600	20
Summe:	3600	120

Wahlpflichtmodule Master of Arts Afrikastudien/ African Studies (ab WS 2019/20)

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
03-AFR-1103 Hausa I		1.	WP	1	300	10
Übung "Sprachunterricht" (2SWS)						
Übung "Konversation" (2SWS)						
Seminar "Linguistik" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Nur für Teilnehmende ohne Vorkenntnisse in der Hausa-Sprache.				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
03-AFR-1104 Swahili I		1.	WP	1	300	10
Übung "Sprachunterricht" (2SWS)						
Übung "Konversation" (2SWS)						
Seminar "Linguistik" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
03-AFR-1303 Hausa III		1.	WP	1	300	10
Seminar "Hausa in der Welt, die Welt in Hausa I" (2SWS)						
Übung "Sprachunterricht" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
03-AFR-1304 Swahili III		1.	WP	1	300	10
Seminar "Swahili in der Welt, die Welt in Swahili I" (2SWS)						
Übung "Sprachunterricht" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
03-AFR-1503 Hausa-Studien I		1.	WP	1	300	10
Seminar "Geschichte des Hausalandes" (2SWS)						
Übung "Sprachunterricht" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:		jedes Wintersemester				

03-AFR-1504 Swahili-Studien I		1.	WP	1	300	10
Seminar "Ubadaukoloni (Postkolonialität)" (2SWS)						
Übung "Sprachunterricht" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme am Modul 03-AFR-1404 oder vergleichbare Sprachkompetenz Level B1 CEFRL				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
03-AFR-2102 Politics in and around Africa		1.	WP	1	300	10
Vorlesung "International Studies" (2SWS)						
Seminar "The State in Africa: Regional Perspectives" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
03-AFR-2103 Gesellschaft und Wirtschaft in Afrika		1.	WP	1	300	10
Seminar "Society in Africa" (2SWS)						
Seminar "Topics and Debates in African Economic History" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
03-AFR-2106 Language for Research I - Hausa		1.	WP	1	150	5
Seminar "Language for Research I - Hausa" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Sprachkompetenz Hausa: B2				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
03-AFR-2107 Language for Research I - Swahili		1.	WP	1	150	5
Seminar "Language for Research I - Swahili" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Sprachkompetenz Swahili: B2				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
03-AFR-1203 Hausa II		2.	WP	1	300	10
Übung "Sprachunterricht" (2SWS)						
Übung "Konversation" (2SWS)						
Seminar "Linguistik" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme am Modul 03-AFR-1103				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
03-AFR-1204 Swahili II		2.	WP	1	300	10
Übung "Sprachunterricht" (2SWS)						
Übung "Konversation" (2SWS)						
Seminar "Linguistik" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme am Modul 03-AFR-1104				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
03-AFR-1403 Hausa IV		2.	WP	1	300	10
Seminar "Hausa in der Welt, die Welt in Hausa II" (2SWS)						
Übung "Sprachunterricht" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme am Modul 03-AFR-1303 oder Sprachkompetenz vergleichbar Level A2 CEFRL				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				

03-AFR-1404 Swahili IV		2.	WP	1	300	10
Seminar "Swahili in der Welt, die Welt in Swahili II" (2SWS)						
Übung "Sprachunterricht" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme am Modul 03-AFR-1304 oder vergleichbare Sprachkompetenz Level A2 CEFRL				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
03-AFR-1603 Hausa-Studien II		2.	WP	1	300	10
Seminar "Hausa Literatur" (2SWS)						
Seminar "Sprachunterricht" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme am Modul 03-AFR-1503 oder Sprachkompetenz vergleichbar Level B2.1 CEFRL				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
03-AFR-1604 Swahili-Studien II		2.	WP	1	300	10
Seminar "Mijadala ya kisasa (Aktuelle Debatten)" (2SWS)						
Übung "Sprachunterricht" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme am Modul 03-AFR-1504 oder Sprachkompetenz vergleichbar Level B2.1 CEFRL				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
03-AFR-2109 Kultur und Technik		2.	WP	1	150	5
Seminar "Culture and Technology" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		kein				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
03-AFR-2111 Frieden und Sicherheit in Afrika		2.	WP	1	150	5
Seminar "Peace and Security in Africa" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		kein				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
03-AFR-2112 Urbanes Afrika		2.	WP	1	150	5
Seminar "Urbanes Afrika" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		kein				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
03-AFR-2113 Debatten über Entwicklung in Afrika		2.	WP	1	150	5
Seminar "Debates about development in Africa" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		kein				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
03-AFR-2114 Migration und Sprache		2.	WP	1	150	5
Seminar "Migration and language" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		kein				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				

03-AFR-2115 Lebensweisen und Lebensunterhalt in Afrika		2.	WP	1	150	5
Seminar "Ways of Life and Livelihoods in Africa" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		kein				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
03-AFR-2116 Language for Research II - Hausa		2.	WP	1	150	5
Seminar "Language for Research II - Hausa" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme am Modul 03-AFR-2106 "Language for Research I - Hausa"				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
03-AFR-2117 Language for Research II - Swahili		2.	WP	1	150	5
Seminar "Language for Research II - Swahili" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme am Modul 03-AFR-2107 "Language for Research I - Swahili"				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
03-AFR-1801 Auslandsstudium		3.	WP	1	900	30
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
03-AFR-1802 Praktikum		3.	WP	1	900	30
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
03-AFR-1803 Feldforschung		3.	WP	1	900	30
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				